Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8555**
18. Wahlperiode 24.05.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, Annette Groth, Inge Höger, Andrej Hunko, Kerstin Kassner, Jan Korte, Niema Movassat, Harald Petzold (Havelland) und der Fraktion DIE LINKE.

Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Alternativen zur Dublin-Verordnung

Am 6. April 2016 schlug die Europäische Kommission eine Reihe von Änderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vor. Dabei wurden fünf Bereiche in den Fokus der aus Kommissionssicht notwendigen strukturellen Verbesserungen gestellt. In diesem Zusammenhang wurde neben der Stärkung des EURODAC-Systems (EURODAC: Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken), der Verhinderung sogenannter Sekundärmigration und der Ausweitung des Mandats für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) die Harmonisierung der Asylverfahren und -standards auf EU-Ebene sowie die „Einführung eines tragfähigen, fairen Systems zur Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates" genannt (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1246_de.htm).

Als sogenannte langfristige Perspektive wird in dem Vorschlag der Europäischen Kommission auch die Möglichkeit angesprochen, das EASO längerfristig in eine erstinstanzliche Asylentscheidungsbehörde auf EU-Ebene mit nationalen Zweigstellen in jedem EU-Mitgliedstaat auszubauen und eine entsprechende Rechtsbehelfsinstanz auf EU-Ebene einzurichten (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF, S. 9 und 10).

Hierzu äußerte sich PRO-ASYL-Geschäftsführer Günter Burkhardt kritisch. Er bezeichnete diesen Vorschlag der Europäischen Kommission als „politisches Ablenkungsmanöver, um davon abzulenken, dass in Griechenland derzeit das Asylrecht durch Eilverfahren und Abschiebungen in die Türkei ausgehebelt wird" (www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/694164/pro-asyl-kritisiert-eu-plane-zu-asylverfahren). Zudem wurde an verschiedener Stelle darauf hingewiesen, dass sich eine solche Kompetenzübertragung auf eine europäische Institution nicht unkompliziert gestalte, da „die Entscheidung darüber, wer als Migrant in ein Land kommen darf und wer nicht, zu den genuinen Rechten souveräner Regierungen" gehöre (www.welt.de/debatte/kommentare/article154032952/Bisheriges-EU-Asylrecht-ist-eine-absurde-Kopfgeburt.html).

Selbst die Europäische Kommission räumte in ihrem Vorschlag (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF) ein, dass dies sowohl einen „weitreichenden institutionellen Umbau" als auch eine Ausstattung der neuen EU-Behörde mit erheblichen, vor allem personellen, Ressourcen voraussetze und daher kurz- oder mittelfristig nur schwer umzusetzen sei.

Im Hinblick auf eine Reformierung des Dublin-Systems nennt der Vorschlag der Europäischen Kommission zwei Optionen (a. a. O. S. 7 und 8). Die grundlegende

Beibehaltung des bisherigen Zuständigkeitssystems mit einem ergänzenden Korrektiv bzw. Fairness-Mechanismus wird als Option 1 dargestellt. Als Option 2 wurde die Einführung eines neuen Asylsystems vorgeschlagen, in welchem die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für das Asylverfahren grundsätzlich nicht mehr an den Ort des Erstantrags oder der Einreise anknüpfe, sondern die Asylersuchen nach einem festzulegenden, permanenten Schlüssel auf die EU-Mitgliedstaaten verteilt würden. Wie viele Asylsuchende von welchem Land aufgenommen werden, solle sich nach dieser Option vor allem an der Größe, der Wirtschaftskraft und der Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten orientieren. Nachdem insbesondere Frankreich und die osteuropäischen Staaten heftige Kritik an einem permanenten Verteilungsschlüssel – wie in Option 2 vorgesehen – geäußert haben (Reuters Meldung vom 5. Mai 2016), haben sich der Erste Vizepräsident der Europäischen Kommission Frans Timmermans und der EU-Kommissar Dimitris Avramopoulos in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 12. Mai 2016 für die grundlegende Beibehaltung des aktuellen Dublin-Systems und die Einführung des sogenannten Fairness-Mechanismus – also Option 1 – ausgesprochen (http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-1726_en.htm). Am 4. Mai 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission einen weitergehenden, umfangreichen Vorschlag für eine EU-Verordnung über die Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160504/dublin_reform_proposal_en.pdf).

Unter dem Stichpunkt „Sekundärbewegungen innerhalb der EU verhindern“ schlägt die Europäische Kommission Maßnahmen zur Unterbindung eines sogenannten Asylshoppings und der Aus- bzw. Weiterreise von Asylsuchenden vor Abschluss ihres Asylverfahrens vor. Flüchtlinge, die sich aus dem für ihren Asylantrag zuständigen Mitgliedstaat entfernen, sollen zukünftig mit erheblichen Sanktionen belegt werden. Werden sie etwa in einem nicht zuständigen Mitgliedstaat aufgegriffen, sollen sie in den zuständigen Mitgliedstaat zurückgeschickt und dort einem beschleunigten Verfahren unterzogen werden. Wird ihnen angelastet, sich dem Asylverfahren im zuständigen Land durch Flucht entziehen zu wollen, wird die Möglichkeit vorgeschlagen, sie in bestimmte Gebiete zu verbringen oder in Haft zu nehmen. Auch soll in solchen Fällen eine Versorgung nur noch durch Sachleistungen gewährt werden. Es drohen weitere nachteilige Auswirkungen auf das noch laufende Asylverfahren, zum Beispiel eine negative Bewertung der Glaubwürdigkeit der betroffenen Person.

PRO ASYL kritisierte in einer Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag, es handele „sich um alte Konzepte, die schlussendlich keine tatsächliche Alternative zum dysfunktionalen Dublin-System darstellen“ (auch für die folgenden Zitate: www.proasyl.de/news/neue-blaupausen-aus-bruessel-erste-einschaetzungen-von-pro-asyl/). Letztlich sei „das gesamte Kommissionspapier darauf ausgerichtet, das Dublin-System zu retten – und zwar mittels massiver Sanktionierung von Schutzsuchenden“. So erweise sich das Konzept der Europäischen Kommission als „Programm zur Schwächung von Flüchtlingsrechten in Europa“. Statt einer solidarischen und umfassenden europäischen Lösung hätte man „es bei den Vorschlägen der EU-Kommission nur mit einer kollektiven Beschneidung von Flüchtlingsrechten zu tun“.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche der beiden Optionen zur „Einführung eines tragfähigen, fairen Systems zur Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates“ (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF) wäre nach Einschätzung der Bundesregierung vorzuziehen, und aus welchen konkreten Erwägungen heraus?

   Falls keine der genannten Optionen als geeignet oder vorzugswürdig angesehen wird, welche Gründe sind hierfür maßgeblich, und welche Lösungsansätze und Voraussetzungen wären aus Sicht der Bundesregierung alternativ möglich und erforderlich für eine funktionierende, europäische Flüchtlingsaufnahme?

2. Welchen konkreten Zeitplan gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die weitere Erarbeitung, Konkretisierung, Abstimmung und die Umsetzung der Vorschläge zur Reform des GEAS bzw. zur Reform des Dublin-Systems?

3. Ist nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung die im Kommissionsvorschlag geäußerte Option 2, also die grundlegende Reform des europäischen Asylsystems und die Einführung eines permanenten Verteilungsschlüssels, eindeutig bzw. endgültig abgelehnt worden, oder inwiefern findet eine solche Reformvariante noch Eingang in die Diskussion um die Neuerung des europäischen Asylsystems?

4. Ist nach der Kenntnis oder den Einschätzungen der Bundesregierung für den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Fairness-Mechanismus“ eine qualifizierte Mehrheit innerhalb der EU-Mitgliedstaaten erkennbar?

   Bilden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung innerhalb der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gewisse Interessengruppen heraus, und wenn ja, welche Staaten schließen sich zu welchen Interessenlagern zusammen?

5. Welche EU-Mitgliedstaaten sprechen sich nach Kenntnis der Bundesregierung für die Beibehaltung des derzeitigen Dublin-Systems aus, und aus welchen jeweiligen Gründen?

6. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung ausgehend von den vorgeschlagenen Optionen oder alternativ dazu vorsorglich andere Lösungsansätze erarbeitet oder verfolgt, und wenn ja, welche maßgeblichen Inhalte haben diese Ansätze?

7. Wie soll nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung verfahren werden, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht auf die Einführung eines „Fairness-Mechanismus“ einigen, und wird die Bundesregierung im Zweifelsfall eine diesbezügliche Entscheidung im Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit unterstützen?

8. Wie sollen die Schwellenwerte des „Fairness-Mechanismus“ nach Kenntnis der Bundesregierung konkret berechnet werden, und inwieweit hält die Bundesregierung diesen Berechnungsmodus für ausreichend oder ergänzungsbedürftig (bitte so konkret wie möglich antworten)?

9. Für welche Mitgliedstaaten wäre nach Kenntnis der Bundesregierung der Schwellenwert des „Fairness-Mechanismus“ im Jahr 2015 überschritten worden, wie viele Schutzsuchende hätten demnach auf welche Länder umverteilt werden müssen, und was würde aufgrund der bisherigen Entwicklung entsprechend für das Jahr 2016 gelten (bitte Berechnungen darlegen und zumindest Angaben für die Länder Deutschland, Griechenland und Italien machen)?

10. Welche europäischen und nationalen Institutionen bzw. Behörden koordinieren und überwachen auf welche Weise die Einhaltung und Umsetzung dieses „Fairness-Mechanismus“ und inwiefern hält die Bundesregierung den vorgesehenen Überwachungsmechanismus für ausreichend oder inwiefern verbesserungswürdig?

11. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Verteilung der Flüchtlinge im Rahmen des „Fairness-Mechanismus“ zwischen verschiedenen Flüchtlingsgruppen bzw. Nationalitäten differenziert oder priorisiert werden?

12. Wie soll zukünftig und auch gerade im Rahmen des „Fairness-Mechanismus“ nach Kenntnis der Bundesregierung das Recht auf Familiennachzug gestärkt werden?

13. Wie kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Nichtbeteiligung am „Fairness-Mechanismus“ mit einer Summe von 250 000 Euro pro nichtaufgenommen Flüchtling zu sanktionieren, und inwiefern und aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine solche Sanktionierung in dieser Höhe für angemessen?

    a) Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung die Berechnungsgrundlage für diese Saktionssumme, und welche Annahmen liegen ihr zugrunde?

    b) Inwiefern entspricht diese Summe nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung den tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Versorgung eines Flüchtlings, und inwieweit ist dies damit vereinbar, dass selbst im bundesdeutschen Kontext von weitaus geringeren Kosten ausgegangen wird (z. B. von Pauschalen in Höhe von 1 000 Euro pro Monat/asylsuchender Person)?

    c) Inwiefern wird diese einheitliche Sanktionssumme nach Auffassung der Bundesregierung den unterschiedlichen Lebensstanddards, Unterhaltskosten und wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gerecht?

    d) Wie soll oder kann nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung diese Sanktionierung durchgesetzt werden?

    e) Entspricht die Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern in der Sitzung des Innenausschusses vom 11. Mai 2016 zum Tagesordnungspunkt 8, wonach der Vorschlag einer Ausgleichszahlung in Höhe von 250 000 Euro unterstützt würde und den realen Kosten entspreche, der Position der gesamten Bundesregierung?

    f) Wie bewertet die Bundesregierung die Idee eines positiven Sanktionsmechanismus, der die Mitgliedstaaten (gegebenenfalls auch Städte oder Kommunen), die zu einer (überdurchschnittlichen) Aufnahme von Asylsuchenden bereit sind, entsprechend unterstützt, etwa durch Mittel eines entsprechenden EU-Fonds, in den alle Mitgliedstaaten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten einzahlen müssen (bitte darlegen), und würde sie solch ein Modell angesichts der bisherigen Ablehnung des Negativ-Sanktionsvorschlags insbesondere durch die Visegrád-Staaten unterstützen (bitte begründen)?

14. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine stärkere Sanktionierung der sogenannten sekundären Migration und damit verbundene Maßnahmen (Sanktionierung, Inhaftierung etc.) zu einer Illegalisierung und Kriminalisierung der Schutzsuchenden führen könnte, und inwiefern hält sie dieses Vorgehen und dessen Folgen für völker-, menschen- und europarechtlich bedenklich?

15. Wie definiert die Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die Europäische Kommission den Begriff des „Asylshoppings“?

    Wann und durch wen wurde dieser Begriff nach Kenntnis der Bundesregierung eingeführt und geprägt?

16. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Möglichkeit von Rücküberstellungen ohne die Möglichkeit eines Rechtsschutzes mit aufschiebender Wirkung, wie sie im Zuge der aktuellen Dublin-Reformvorschläge diskutiert werden?

    a) Inwiefern wären solche Rücküberstellungen mit dem Grundgesetz und dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar, zumal es im Regelfall um drohende Menschenrechtsverletzungen und erhebliche Gefährdungen für die Betroffenen im jeweiligen Zielstaat der Überstellung geht?

    b) Inwiefern ließen sich solche Rücküberstellungen mit der Tatsache vereinbaren, dass Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Dublin-Überstellungen derzeit bei diversen Ländern hohe Erfolgsquoten haben, etwa 45,5 Prozent in Bezug auf Ungarn und 25,9 Prozent in Bezug auf Italien (Bundestagsdrucksache 18/8450, Frage 11)?

17. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine weitere Umverteilung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien eine notwendige Maßnahme zur Entlastung der am stärksten betroffenen EU-Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen ist, und in welcher Größenordnung und in welchem Zeitraum müsste diese Umverteilung nach Auffassung der Bundesregierung vorgenommen werden?

    a) Inwiefern könnte in diesem Zusammenhang eine gezielte Aufnahme von Flüchtlingen aus dem inoffiziellen Flüchtlingscamp bei Idomeni zu einer Entlastung beitragen?

    b) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu Forderungen von Bürgerinitiativen, die eine solche Aufnahme – auch auf kommunaler Ebene und Landesebene – anregen (https://cars-of-hope.org/2016/04/19/offener-brief-menschen-aus-idomeni-in-wuppertal-aufnehmen/ oder http://50ausidomeni.de/), und inwiefern unterstützt sie solche Forderungen?

18. Welche Überlegungen und Bestrebungen der Bundesregierung gibt es derzeit zur Umsetzung der EU-Asylverfahrensrichtlinie und der EU-Aufnahmerichtlinie (Zeitpläne, Gesetzesvorhaben etc.)?

    a) Inwiefern ist geplant, an den hierzu bereits ausgearbeiteten Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ vom 30. September 2015 anzuknüpfen (wenn nein, bitte begründen)?

    b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die mangelnde Umsetzung der vorgenannten EU-Richtlinien, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Frist hierzu bereits im Juni 2015 abgelaufen ist und die Bundesregierung seitens der Europäischen Kommission bereits mehrfach angemahnt (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-270_de.htm) wurde?

    c) Wie ist der aktuelle Stand des diesbezüglichen Vertragsverletzungsverfahrens, was waren die letzten Schritte, welcher Schritt folgt als nächstes, und in welchen wesentlichen Punkten bestehen weiterhin inhaltlich unterschiedliche Auffassungen der Europäischen Kommission bzw. der Bundesregierung (bitte konkret im Einzelnen mit Daten und so ausführlich und nachvollziehbar wie möglich ausführen)?

d) Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem im EU-Komissionsvorschlag (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF) geäußerten Vorschlag,

– die Anerkennungsrichtlinie durch eine entsprechende Verordnung zu ersetzen?

Inwieweit hält die Bundesregierung diesen Schritt für notwendig?

– die Asylverfahrensrichtlinie durch eine entsprechende Verordnung zu ersetzen?

Inwieweit hält die Bundesregierung diesen Schritt für notwendig?

– die EU-Richtlinie über die Aufnahmebedingungen zu ändern, um eine EU-weite Harmonisierung zu erreichen?

Inwieweit hält die Bundesregierung diesen Schritt für notwendig?

– die Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt dahingehend zu ändern, dass die Berechnung des Zeitraumes von fünf Jahren, nach dem Personen, die internationalen Schutz genießen, Anspruch auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten hätten, jedes Mal wieder von vorn beginnt, wenn die betreffenden Personen das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihnen Schutz gewährt, ohne Genehmigung verlassen haben?

19. Inwiefern hält die Bundesregierung einen Ausbau der Kompetenzen des EASO, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF), für möglich und unterstützenswert, welche Probleme können sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der vorgeschlagenen Erweiterung der Kompetenzen ergeben, und inwieweit wäre die angedachte Kompetenz einer EU-Behörde für inhaltliche Asylentscheidungen (inklusive einer gerichtlichen Überprüfung auf EU-Ebene) mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar und in der Praxis realisierbar (bitte ausführen)?

20. Inwiefern kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von EURODAC, wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF), konkret dazu beitragen, die Abschiebung irregulärer Migrantinnen und Migranten zu fördern oder zu beschleunigen?

21. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine erzwungene Verteilung ohne jegliche Mitbestimmungsrechte der Schutzsuchenden weniger erfolgversprechend und förderlich für die Integration der Betroffenen ist, als wenn die individuellen Voraussetzungen, Kenntnisse, Familienbeziehungen und Bedürfnisse der Asylsuchenden mit berücksichtigt werden (bitte Position darlegen und begründen)?

22. Inwiefern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass innerhalb eines europäischen Asylsystems vorhandene Familienbindungen (über die sogenannte Kernfamilie hinaus), Sprachkenntnisse und individuelle Beweggründe der Schutzsuchenden bei einer Verteilungsentscheidung maßgeblich Berücksichtigung finden, und wenn sie sich nicht dafür einsetzt, mit welcher Begründung?

23. Welche aktuellen Überlegungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung auf EU-Ebene zu zukünftigen Kooperationen und zur Zusammenarbeit mit welchen Drittstaaten im Bereich der Flüchtlingspolitik?

24. Wie viele der in der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herausgegebenen „Asylgeschäftsstatistik für den Monat März 2016“ aufgelisteten Asylverfahren („Asylbewerberzugänge“) aus dem Jahr 2015 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung europaweit ohne inhaltliche Entscheidung eingestellt, etwa wegen Aus- bzw. Weiterreise der Betroffenen (bitte nach den einzelnen Ländern und soweit wie möglich nach Einstellungsgründen differenzieren)?

25. Setzt sich die Bundesregierung für das von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 (KOM(2016) 197 endg.) formulierte Ziel ein, dass „diejenigen, die internationalen Schutz benötigen, effektiv Zugang zu Asylverfahren erhalten“ (S. 2), und wie ist diese Zielstellung mit aktuellen Initiativen der Europäischen Union vereinbar, die einen Zugang zu Asylverfahren in der Europäischen Union nach Ansicht der Fragesteller restriktiver gestalten, etwa indem infolge der Konzepte sicherer Drittstaaten bzw. eines ersten Asylstaates Schutzsuchende auf Länder außerhalb der Europäischen Union (z. B. an die Türkei) verwiesen werden (bitte ausführen)?

26. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Analyse der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 (a. a. O., S. 4), eine der „Ursachen für die zunehmende Missachtung von EU-Vorschriften in den letzten Jahren“ sei, dass nach den bisherigen Dublin-Regeln „die rechtliche Verantwortung für den größten Teil der Asylbewerber einigen wenigen Mitgliedstaaten“ zugewiesen worden sei, was „jeden Mitgliedstaat in Schwierigkeiten bringen“ würde, und wie bewertet sie vor diesem Hintergrund zumindest im Nachhinein ihre jahrelange Weigerung, grundlegende Änderungen am Prinzip der Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung vorzunehmen (bitte ausführen)?

27. Was bedeutet es, wenn nach Auffassung der Europäischen Kommission (a. a. O., S. 4) das bisherige Dublin-System einen Zusammenhang herstellt „zwischen der Zuständigkeitszuweisung in Asylfragen und der Pflichterfüllung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherung der Schengen-Außengrenzen“, vor dem Hintergrund, dass Schutzsuchende an den Schengen-Außengrenzen gar nicht ohne vorherige Prüfung ihres Schutzgesuchs zurückgewiesen werden dürfen?

    a) Was bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung „Pflichterfüllung der Mitgliedstaaten“ in diesem Zusammenhang?

    b) Aus welchen Gründen und Erwägungen heraus sollte nach Auffassung der Bundesregierung ein Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig gemacht werden, nur weil über seine Außengrenzen Schutzsuchende entsprechend der Regeln des Völkerrechts und des EU-Rechts in die Europäische Union gelangt sind (bitte ausführen)?

28. Kann die Türkei angesichts der jüngsten Entwicklung (z. B. Aufhebung der Immunität von Abgeordneten, strafrechtliche Verfolgung von kritischen Abgeordneten, Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern usw. mit dem Vorwurf der Unterstützung des Terrorismus) nach Auffassung der Bundesregierung als sicherer Herkunftsstaat angesehen werden (wenn ja, bitte begründen), und wie wird sie sich vor diesem Hintergrund zu dem Plan auf EU-Ebene verhalten, die Türkei als „sicheren Herkunftsstaat“ einzustufen, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zur Aufrechterhaltung der EU-Türkei-Flüchtlingsvereinbarung hinwegzusehen (bitte ausführen)?

29. Kann die Türkei angesichts z. B. der Dokumentation von PRO ASYL (news vom 20. Mai 2016: „EU-Türkei-Deal muss beendet werden“) über die Verweigerung von Flüchtlingsschutz in der Türkei nach Auffassung der Bundesregierung als „sicherer Drittstaat“ angesehen werden, und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Auffassung der griechischen Regierung bzw. der griechischen Justiz zu dieser Frage (bitte ausführlich antworten)?
30. Wie beurteilt die Bundesregierung den Plan der Europäischen Kommission und inwiefern wird sie ihn unterstützen, „den Unterschied zwischen dem Flüchtlingsstatus und dem subsidiären Schutzstatus deutlicher herauszustellen“ (Mitteilung vom 6. April 2016, a. a. O., S. 12), vor dem Hintergrund, dass es auf der EU-Ebene zuletzt Bemühungen gab, die Rechte von subsidiär Schutzberechtigten denen von international Schutzberechtigten anzugleichen, weil beide Gruppen im Regelfall gleichermaßen längerfristig schutzbedürftig sind (bitte ausführen)?
31. Wie beurteilt die Bundesregierung den Plan der Europäischen Kommission, und inwiefern wird sie ihn unterstützen, die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsstatus an Flüchtlinge von einer Bestätigung darüber abhängig zu machen, dass – nach Prüfung der Lage im Herkunftsland und der persönlichen Situation der Betroffenen –, unverändert Schutz benötigt wird (Mitteilung vom 6. April 2016, a. a. O., S. 12), vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Regelung in § 26 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes erst Mitte 2015 gerade in gegenteiliger Richtung gelockert wurde, auch um das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu entlasten (bitte begründen)?
32. Wie beurteilt die Bundesregierung den Plan der Europäischen Kommission, und inwiefern wird sie ihn unterstützen, durch Änderungen der EU-Aufnahmerichtlinie „Anreize zu verringern, sich auf den Weg nach Europa zu machen und innerhalb Europas in bestimmte Mitgliedstaaten weiterzureisen“ (Mitteilung vom 6. April 2016, a. a. O., S. 12), und wie wäre eine verfassungsgemäße Umsetzung dieses Vorhabens in Deutschland möglich, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit seinem Grundsatzurteil zum Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2012 klargestellt hat, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist und sich die Leistungen für Asylsuchende deshalb nach ihren realen Bedürfnissen im Rahmen des menschenwürdigen Existenzminimums zu richten haben (bitte ausführen)?

Berlin, den 24. Mai 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333